



Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
	EU-GST/So/Do	Nikolai Soukup Elisabeth Beer	DW 2159 DW 42159	27.8.2015

## EU-Vorschlag für einen „Titel zu Dienstleistungen, Investitionen und elektronischem Handel“ sowie das diesbezügliche revidierte EU-Angebot in den TTIP-Verhandlungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs für einen EU-Vorschlag für den Titel zu Dienstleistungen, Investitionen und elektronischer Handel und das diesbezügliche revidierte EU-Angebot im Rahmen des Handels- und Investitionsabkommens zwischen der EU und den USA (TTIP) sowie der seitens der EU in den Verhandlungen vorgelegten entsprechenden Dokumente. Wir erlauben uns, Ihnen im Rahmen dieser Stellungnahme unsere Positionen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis zu bringen. Wir möchten allerdings betonen, dass der Zeitraum, der seitens der Europäischen Kommission den Mitgliedstaaten zur Auseinandersetzung mit den entsprechenden Entwürfen vor der vergangenen Verhandlungsrunde eingeräumt wurde, äußerst knapp bemessen war.

Eingangs möchten wir auf die E-Mail-Einschätzung auf der Ebene von AK-ExpertInnen zu den betreffenden Entwürfen (DS 1381/15) vom 2.7.2015 verweisen. Es ist bedauerlich, dass die überarbeiteten Dokumente (DS 1454/15) kaum substanzielle Änderungen im Vergleich zu den vorgelegten Entwürfen enthalten. Nach wie vor kann weder von einem transparenten und auf breite gesamtgesellschaftliche Diskussionen basierenden Prozess der Erarbeitung der entsprechenden EU-Positionen noch von einer umfassenden Untersuchung der möglichen Rechtsfolgen der Verhandlungstexte gesprochen werden. Zwar wurden der Textvorschlag und das Angebot seitens der EU am 31.7.2015 veröffentlicht. Dies geschah jedoch erst nach der 10. Verhandlungsrunde vom 13. bis 17.7.2015, in der diese Verhandlungstexte vorgelegt wurden.

Eine abschließende Stellungnahme zu den vorliegenden Dokumenten ist grundsätzlich nicht möglich. Zum einen liegen mehrere mit den betreffenden Verhandlungsbereichen in Verbindung stehende Vertragsentwürfe noch nicht vor. Insbesondere fehlen die geplanten Teile des vorliegenden Textes zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung. Darüber hinaus sind derzeit etwa auch keine Entwürfe der TTIP-Kapitel zum öffentlichen Beschaffungswesen, zu Subventionen und zu Wettbewerbspolitik bekannt. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Vorschläge und Angebote der Europäischen Kommission im Laufe der Verhandlungen weitere Änderungen erfahren werden.

### Grundsätzliche Positionen

Im Folgenden möchten wir auf einige unserer grundsätzlichen Positionen im Zusammenhang mit den TTIP-Verhandlungen hinweisen. Insbesondere wollen wir unsere wiederholt vorgebrachte Position, dass TTIP **keine Investitionsschutzbestimmungen und entsprechende Durchsetzungsmechanismen wie ISDS** enthalten darf, an dieser Stelle bekräftigen (siehe BAK-Stellungnahme vom 10.3.2015<sup>1</sup>).

Darüber hinaus wiederholen wir insbesondere unsere Forderung nach einer **generellen verbindlichen Herausnahme von öffentlichen Dienstleistungen bzw Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich des Abkommens**. Diese Herausnahme soll unabhängig davon gelten, wie diese Dienstleistungen erbracht oder finanziert werden. Auch sind Dienstleistungskonzessionen jedenfalls vom Anwendungsbereich des Abkommens auszunehmen.

Die BAK lehnt zudem die Anwendung des sogenannten **Negativlistenansatzes** (inklusive „Standstill“- und „Ratchet“-Klausel) im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Dienstleistungshandels ab. Auch die Anwendung eines sogenannten **Hybridansatzes**, bei dem sowohl der Positiv- als auch der Negativlistenansatz hinsichtlich der Liberalisierungsverpflichtungen zum Einsatz kommen, wird von uns entschieden abgelehnt.

Die BAK **lehnt** Verhandlungen über eine **weitere Liberalisierung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte** („Mode 4“) ab, solange eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Verwaltung und Justiz als Vorbedingung für die Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Mindestlöhnen, Arbeitsbedingungen und anderen Arbeitsstandards auf der Basis von arbeits- und sozialrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen nicht sichergestellt ist.

Aus Sicht der BAK sollten zudem vor dem Hintergrund der dringend notwendigen (Re-)Regulierung des Finanzsektors **Finanzdienstleistungen** vom Anwendungsbereich des TTIP **ausgenommen** werden (siehe auch die BAK-Stellungnahme zu aktuellen Verhandlungstexten zu TiSA vom 29.6.2015).

Unbeschadet dessen, dass eine abschließende Bewertung nicht möglich ist, möchten wir zu diesem Zeitpunkt der Verhandlungsführung nichtsdestotrotz folgende Anmerkungen zu den vorgelegten Dokumenten machen:

---

<sup>1</sup> [http://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/Investitionsschutz\\_in\\_TTIP.html](http://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/Investitionsschutz_in_TTIP.html).

## „Titel zu Dienstleistungen, Investitionen und elektronischer Handel“

### Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Art 1-1 Abs 1: Dieser Absatz soll offenbar ua darauf abzielen, das Regulierungsrecht der Vertragsparteien zu konkretisieren, wobei die Kommission eine noch vorzulegende „Right to regulate“-Klausel für den Bereich des Investitionsschutzes ankündigt. Aus Sicht der BAK ist die vorgesehene Bestimmung **nicht in der Lage, regulatorische Handlungsspielräume für Maßnahmen im öffentlichen Interesse umfassend sicherzustellen**. So ist darauf hinzuweisen, dass sich die Feststellung des Regulierungsrechts nur auf Maßnahmen bezieht, die den Bestimmungen dieses Titels entsprechen („consistent with the provisions of this Title“). Diese Bestimmung nimmt jedoch Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die den Bestimmungen dieses Vertragsteils ansonsten widersprechen würden, nicht von den entsprechenden TTIP-Regelungen aus. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist daher aus unserer Sicht stark in Zweifel zu ziehen.

Art 1-1 Abs 2: In Bezug auf Fußnote 2 schlagen wir die Aufnahme folgender notwendiger Ergänzung vor: „Moreover, the sole fact of requiring on a non-discriminatory basis that a service supplier complies with all laws, regulations and collective agreements concerning wages, working and employment conditions and social security shall not be regarded as nullifying or impairing benefits accruing to any Party under the terms of a specific commitment.“

Art 1-1 Abs 3(j), (k): Die Ausnahme für Dienstleistungen, die in Ausübung der Hoheitsgewalt erbracht werden, gilt lediglich für Dienstleistungen, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern („neither on a commercial basis nor in competition with one or more economic operators“) erbracht werden und nimmt daher nach vorherrschender Auffassung lediglich einzelne beschränkte Bereiche staatlicher Tätigkeiten wie etwa die Polizei oder das Militär vom vorliegenden Vertragsteil aus. Aus Sicht der BAK ist es notwendig, eine **generelle verbindliche Herausnahme von öffentlichen Dienstleistungen bzw Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich von Handelsabkommen** zu verankern.

### Kapitel II: Investitionen, Section 1: Liberalisierung von Investitionen

Art 2-1 Abs 4: Die BAK steht der in den vorliegenden Dokumenten gewählten Behandlung von Subventionen kritisch gegenüber. Es muss jedenfalls gewährleistet werden, dass **Subventionen für öffentliche Dienstleistungen bzw Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vom Anwendungsbereich des Abkommens gänzlich ausgenommen** werden. In den entsprechenden Bestimmungen wird darauf verwiesen, dass Subventionen im Kapitel zu Wettbewerb und staatlichen Beihilfen behandelt werden. Zumal ein solches Kapitel nicht vorliegt, lässt sich somit nicht vollständig abschätzen, welche Bestimmungen auf Subventionen angewendet werden sollen. Darüber hinaus ist es unverständlich, dass die Ausnahme für Subventionen im Rahmen des Kapitels II und des Kapitels III unterschiedlich ausgestaltet ist. So werden in Kap III (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) Art 3-1 Abs 3 Subventionen von den Bestimmungen des gesamten Kapitels ausgenommen. Jedoch gilt die Ausnahme für Subventionen in Kap II Section 1 Art 2-1 Abs 4 nur für die Bestimmungen der Section 1 (Liberalisierung von Investitionen) und nicht für das gesamte Kapitel, in-

klusive der vorgesehenen Section 2 (Investitionsschutz), zu der derzeit kein Textvorschlag vorliegt.

Art 2–2: Dieses Kapitel kann nur bewertet werden, wenn geklärt ist, ob Investitionsschutz und ISDS in TTIP aufgenommen werden, und die jeweiligen Textvorschläge vorliegen. Sollte Letzteres der Fall sein, sind die Artikel in Hinblick auf Schnittstellen und juristische Interpretationsspielräume zu analysieren. Auch wenn die Vertragspartner willens sind, Marktzugang von Investitionsschutz und ISDS auszunehmen, kann „establishment“ nicht klar von „operation“ einer Investition abgegrenzt werden, da in der Realität die Prozesse fließend sind und ineinander übergehen. Daher muss ein juristisches Gutachten klären, inwieweit die Definitionen und Abgrenzungen auch einer potentiellen Investorenklage standhalten.

Art 2-4: Auch ist die „Most-Favoured-Nation“-Klausel dahingehend zu prüfen, ob unerwünschtes „**treaty shopping**“ dezidiert ausgeschlossen ist.

Art 2–6: Mit den **Verpflichtungen hinsichtlich Leistungsanforderungen** schränken sich die Vertragspartner in ihrer wirtschaftspolitischen Souveränität maßgeblich ein. Die BAK steht den Verpflichtungen zur Einschränkung von Leistungsanforderungen grundsätzlich kritisch gegenüber, da sich die Vertragsparteien damit die Möglichkeit, auf künftige politische Herausforderungen mit wirtschaftspolitischen Instrumenten zu reagieren, nehmen. Im vorliegenden Text werden die Verpflichtungen hinsichtlich Leistungserfordernissen noch ausgeweitet, was wir vehement ablehnen.

Grundsätzlich sollte die Kommission mit vergleichbaren Vertragstexten in die Verhandlungen gehen, um die Kohärenz der Handels- und Investitionsabkommen weitest möglich anzustreben. Im Vergleich zu CETA werden aber neue Leistungserfordernisse angeführt: Abs 1 (h) bis (l) sowie Abs 2 (e). Auch wäre die Kommission zu fragen, welche Politik sie damit verfolgt, und es sollte jedenfalls Kohärenz zwischen den verschiedenen Abkommen eingefordert werden.

Art 2–7 und Art 3–5: Der vorgesehene **Negativlistenansatz** für die in den jeweiligen Absätzen 1 genannten Bestimmungen inklusive der Anwendung der „**Standstill**“- und der „**Ratchet**“-**Mechanismen** für die Ausnahmen in Annex I wird seitens der BAK entschieden **abgelehnt**. Durch diese Mechanismen wird eine verschärfte Liberalisierungsdynamik geschaffen und regulatorische Handlungsspielräume würden verstärkt unter Druck geraten. Es wird auch auf die einheitliche Stellungnahme der Bundesländer vom 9.5.2014 verwiesen, in der die Anwendung des Negativlistenansatzes abgelehnt wird.

Art 2-7 Abs 4(a) und Art 3-5 Abs 3(a): Auch in Bezug auf die Bestimmungen zum Marktzugang ist jedenfalls sicherzustellen, dass keine verschärfte Liberalisierungsmechanismen („Standstill“- und „Ratchet“-Mechanismen) zur Anwendung kommen. Die Bestimmungen der hier genannten Textstellen sind unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung regulatorischer Handlungsspielräume als **äußerst problematisch** zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist auch nochmals auf die Problematik der Behandlung der kommunalen Ebene im Annex I (ua mit Blick auf die Verpflichtungskategorien zu Inländerbehandlung und Leistungsanforderungen) hinzuweisen, die durch die Anwendung der „Standstill“- und der „Ratchet“-Klausel entsteht.

Darüber hinaus fehlen in Art 2-7 maßgebliche Ausnahmen vom Marktzugang, wie ua die uneingeschränkte Gültigkeit der Raumordnung, gänzlich.

#### **Kapitel IV: Zugang und temporärer Aufenthalt von natürlichen Personen zu Geschäftszwecken**

Die BAK lehnt Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung der **grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte** („Mode 4“) ab, solange eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Verwaltung und Justiz als Vorbedingung für die Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Mindestlöhnen, Arbeitsbedingungen und anderen Arbeitsstandards auf der Basis von arbeits- und sozialrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen nicht sichergestellt ist.

Jedenfalls muss ein allfälliges Kapitel zu „Mode 4“ festlegen, dass die fehlende Vollstreckung der Vertragsparteien zum Gegenstand des allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus inklusive der Verhängung von Sanktionen werden kann.

Art 4-2 Abs 2, der auf ein Verbot wirtschaftlicher Bedarfsprüfungen bei innerbetrieblich entsandten Arbeitskräften „intra-corporate transferees“) und UnternehmensbesucherInnen („business visitors“) abzielt, ist jedenfalls abzulehnen.

#### **Kapitel V, Section 1: Innerstaatliche Regulierung**

Art 5-1: Der vorgesehene Anwendungsbereich des geplanten Kapitels zu innerstaatlicher Regulierung erscheint nicht vollkommen klar determiniert.

Art 5-2: Die in Abs 2 angeführten Vorgaben für Kriterien für Zulassungs- und Qualifikationsanforderungen und –verfahren sind teils sehr vage gehalten und ermöglichen es, **dienstleistungsbezogene Regulierungen unter Rechtfertigungsdruck** zu stellen und **mögliche regulatorische Handlungsspielräume im öffentlichen Interesse einzuschränken**. So kann die in lit. (a) angeführte Anforderung „proportionate to a legitimate public policy objective“ von einem Streitbeilegungspanel höchst unterschiedlich ausgelegt werden, sowohl was die Interpretation der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme als auch was die Legitimität von Gemeinwohlzielen betrifft. Diese Formulierung ist aus Sicht der BAK daher ebenso abzulehnen wie die nicht näher präzierte Anforderung zu „objektiven“ Kriterien, die Probleme hinsichtlich der Festlegung von Maßnahmen auf der Grundlage von Vorsorgeerwägungen in Abwesenheit vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit über Risiken etwa einer bestimmten Methode der Dienstleistungserbringung aufwerfen könnte.

Abs 6: In der Aufzählung der Gemeinwohlziele sollte auf „legitimate“ verzichtet werden und ArbeitnehmerInnenschutz explizit aufgenommen werden.

Art 5-3 Abs 2: Die Vorgabe, wonach Zulassungs- und Qualifikationsverfahren und -formalitäten „as simple as possible“ und „not unduly complicate or delay the provision of the service or the pursuit of the economic activity“ sind viel zu weitreichend und unpräzise gefasst. Bei Zulassungs- und Qualifikationsverfahren wären theoretisch immer mögliche Verfahren vorstellbar, die einfacher ausgestaltet sind, die jedoch auch zulasten der Qualität des Verfahrens gehen können.

#### Section IV: Post- und Kurierdienstleistungen

Art 5-16: Wir weisen darauf hin, dass die vage formulierten Bestimmungen zu **Universaldienstverpflichtungen** im Postdienstleistungsbereich, wie etwa das Erfordernis, dass diese „not more burdensome than necessary“ sein dürfen, höchst unterschiedlich interpretiert werden könnten und daher möglicherweise Rechtsunsicherheit schaffen können.

Art 5-29: Dieser Artikel untersagt den Vertragsstaaten eine **Beschränkung ausländischer Kapitalbeteiligung** im Bereich elektronischer Kommunikationsdienstleistungen und -netzwerke. Aus Sicht der BAK sollte geprüft werden, wie die Anwendbarkeit bestimmter Rechtsakte, wie insb §25a AußWG und das ÖBIB-Gesetz (insb §7(2)), sichergestellt werden kann (siehe auch BAK-Stellungnahme zu aktuellen TiSA-Verhandlungstexten vom 29.6.2015).

#### Einzelne Anmerkungen zum Angebot der EU-Verpflichtungslisten

**Public utilities-Klausel:** Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die „Public utilities“-Klausel nicht in der Lage ist, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aus dem gesamten Anwendungsbereich des Abkommens auszunehmen. Dieser Vorbehalt nimmt die entsprechenden Aktivitäten lediglich von bestimmten Aspekten der Marktzugangspflichten aus. Wir verweisen erneut auf unsere Forderung einer generellen verbindlichen Herausnahme von öffentlichen Dienstleistungen bzw Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich des Abkommens. Hinsichtlich der „Public utilities“-Klausel sollten jedenfalls weitere Bereiche in die beispielhafte Aufzählung von relevanten Sektoren aufgenommen werden, wie etwa Energie-, Sozial- und Bildungsdienstleistungen. Es ist in diesem Zusammenhang vor allem auch geboten, eine erweiterte Formulierung auf „health and social services“ zu verankern. Es geht hier zum einen darum, den horizontalen Charakter der Public utilities-Klausel als Querschnittsmaterie zu unterstreichen (sektorübergreifend, nicht abschließende Aufzählung relevanter Sektoren, Betonung ihrer indikativen Bandbreite). Zum anderen braucht es darüber hinaus mit Blick auf die Verpflichtungskategorien eine grundlegende Erhöhung des Schutzniveaus, da – wie wiederholt problematisiert – eine Beschränkung auf bestimmte Aspekte von Marktzugangspflichten unzureichend ist, um eine Herausnahme aus dem gesamten Anwendungsbereich des Abkommens zu erzielen.

**Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:** Eine **Aufnahme der Wasserversorgung** in die Klassifikation der zu verhandelnden Dienstleistungsbereiche im Rahmen des Annex III **muss jedenfalls zurückgewiesen werden**. Es handelt sich um einen Bruch der bisherigen Verhandlungspraxis – bereits im Zuge der GATS-Verhandlungen wurde ein diesbezüglicher Vorstoß der Europäischen Kommission strikt zurückgewiesen. Auch im EU-Südkorea-Handelsabkommen liegt keine Aufnahme der Wasserversorgung in die Klassifikation der Positivliste vor. Im gegebenen Angebotsentwurf wird durch Klassifikation der Wasserversorgung als Subsektor 5./D. „Collection, purification and distribution of water (ISIC rev 3.1: 410)“ der Anwendungsbereich des Abkommens erweitert und ermöglicht, diesbezügliche Forderungen an die USA zu stellen. Ein Präzedenzfall für die Hereinnahme der Wasserversorgung in internationale Dienstleistungsverhandlungen ist zurückzuweisen. Dieses Vorgehen ist nicht zuletzt auch dazu geeignet, Gegenforderungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge nach sich zu ziehen und bestehende europäische Ausnahmen unter Druck zu set-

zen. Zudem sollte die EU im Sinne der Umsetzung der Forderungen der europäischen BürgerInneninitiative „right2water“, keine Marktöffnungsverpflichtungen im Bereich Abwasser-versorgung (bzw CPC 9401) eingehen.

**Kultur:** Die Ausnahmebestimmung für audiovisuelle Dienstleistungen ist nicht ausreichend. Die BAK spricht sich dafür aus, den gesamten Kulturbereich von Anwendungsbereich des Abkommens auszunehmen.

**Auslassung der Rubrik „Rail Transport“:** Offenbar fehlt in Annex III die Rubrik „Rail Transport Services“ gänzlich (in Bezug auf Ausnahmen von der Inländerbehandlung wird diese Kategorie jedoch erwähnt). In diesem Zusammenhang wäre gerade auch der „Unbound“-Status von Österreich einzutragen.

**Beschränkung ausländischer Kapitalbeteiligungen:** Um die rechtsichere Anwendbarkeit der Schutzbestimmungen des §25a AußWG bezüglich der Beschränkung von Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Daseins- und Krisenvorsorge sowie bezüglich des ÖBIB-Gesetzes und dessen Anforderung der Sicherstellung des Einflusses der ÖBIB bei entsprechenden Beteiligungen (insb §7(2)) zu gewährleisten, müsste Österreich eine entsprechende horizontale Ausnahmeklausel, beispielsweise in Annex III, eintragen lassen.

**Rechtsunsicherheit bezüglich der Definition „öffentlich finanzierter“ bzw „privat finanzierter“ Bildungs-, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen:**

Die Einschränkung der Annex III-Verpflichtungen auf privat finanzierte Bildungs-, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen sowie die Ausnahmen in Annex II für öffentlich finanzierte Dienstleistungen in diesen Bereichen basieren nicht auf einer klaren Definition der Begriffe „öffentlich finanziert“ bzw „privat finanziert“. Aus diesem Grund besteht Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Reichweite der entsprechenden Verpflichtungen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und behalten uns weitere Stellungnahmen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident

FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors

fdRdA